

R E C H T S V E R O R D N U N G

über das Naturdenkmal

"Alte Eibe"

Gemarkung

Albisheim

Donnersbergkreis

Vom 15.05.1995

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPf1G) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

(1) Die auf dem Flurstück Plan-Nr. 405/14 stehende und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Eibe (*Taxus baccata*) wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Alte Eibe".

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegenderm Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner Eigenart und Schönheit.

§ 3

Am Naturdenkmal ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis verboten:

1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern, dazu zählen insbesondere jegliche Erdarbeiten sowie Veränderungen der Erdoberfläche im Bereich von 15 m Entfernung zu den jeweiligen Baumstämmen,
3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können,
4. chemische Mittel auszubringen,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden:

1. Bei Gefahr im Verzuge sowie
2. auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals dienen.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 5

(1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Verände-

rung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.

- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - außer bei Gefahr im Verzug - entgegen

1. § 3 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt,
2. § 3 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
3. § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können,
4. § 3 Nr. 4 chemische Mittel ausbringt,
5. § 3 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt.

- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekanntgewordene Schädigungen oder Veränderungen des Naturdenkmals sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse, nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchheimbollen, den 15.06.95
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS


(Werner)
Landrat

Anmerkung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - eingesehen werden.

